OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

dda021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607567/12/BMa/GJ

Datum:
Linz, 19. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, vom 19.05.2025, GZ: BHLL/923100050587/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.09.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des bekämpften Erkenntnisses an Stelle der Straßenkilometerzahl „186,4“ die Kilometerzahl „156,4“ angeführt wird.

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.05.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe den Lastkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa am 06.02.2023 gegen 22:30 Uhr auf der A 1 in Fahrtrichtung Wien auf der Höhe des Straßenkilometers 186,4 gelenkt und dabei mehrere Verletzungen einschlägiger Vorgaben des Kraftfahrgesetzes verwirklicht. Die Vorwürfe lauteten:

„

1. Datum/Zeit: 06.02.2023, gegen 22:30 Uhr
   Ort: Gemeinde Enns, Autobahn A1, FR Wien, auf Höhe von Strkm 186,4
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 20.01.2023 wurde von 13:00:00 Uhr bis 20.01.2023 um 19:02:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 04 Stunden 43 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 13 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (C1).

2. Datum/Zeit: 06.02.2023, gegen 22:30 Uhr
   Ort: Gemeinde Enns, Autobahn A1, FR Wien, auf Höhe von Strkm 186,4
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. Es wurde festgestellt, dass

   -Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 12.01.2023 um 06:42:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 08 Stunden und 48 Minuten.

   -Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden

eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 16.01.2023 um 06:32:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 08 Stunden und 39 Minuten.

-Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 19.01.2023 um 16:00:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 08 Stunden und 46 Minuten.

-Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 23.01.2023 um 02:39:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 02 Stunden und 55 Minuten.

-Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 30.01.2023 um 02:15:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 07 Stunden und 22 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6).

3. Datum/Zeit: 06.02.2023, gegen 22:30 Uhr
   Ort: Gemeinde Enns, Autobahn A1, FR Wien, auf Höhe von Strkm 186,4
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. Es wurde festgestellt, dass

   -Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 12.01.2023 von 06:42:00 Uhr bis 13.01.2023 um 13:19:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 32 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 01 Stunden und 32 Minuten.

   -Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 23.01.2023 von 02:39:00 Uhr bis 24.01.2023 um 12:55:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 14 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 01 Stunden und 14 Minuten.

   Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (B6).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Von der Behörde wurde ausgeführt, dass der Bf dadurch § 134 Abs. 1 KFG jeweils in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020 (Spruchpunkt 1.), in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. (Spruchpunkt 2.) und in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 leg. cit. (Spruchpunkt 3.) übertreten habe, weshalb gegen ihn eine Gesamtgeldstrafe in der Höhe von 830 Euro (bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 11 Stunden bei Uneinbringlichkeit) verhängt wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen im Zuge einer Polizeikontrolle durch die Auswertung der Fahrerkarten festgestellt worden seien. Darüber hinaus sei festgestellt worden, dass der Bf die Fahrerkarte seiner Gattin verwendet habe. Auch das diesbezügliche Sachverständigengutachten vom 06.02.2024 sei nachvollziehbar.

I.2. Mit Schriftsatz vom 16.06.2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass er die Übertretungen schon in objektiver Hinsicht nicht verwirklicht habe. Die Vorwürfe seien auf technische Fehlfunktionen zurückzuführen. Zudem seien die Zeiträume hinsichtlich Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nicht nachvollziehbar dargestellt worden; so dürfe die Ruhezeit durch einen kurzfristigen Lenkvorgang nicht als unterbrochen angesehen werden. Zudem seien auch einschlägige Sozialvorschriften nicht berücksichtigt worden, wonach die Einstellung des Verfahrens hätte verfügt werden müssen. Selbst wenn die belangte Behörde zum Schluss kommen würde, dass der Bf die Übertretungen dennoch verwirklicht habe, müsse sie eine Ermahnung (§ 45 VStG) erteilen oder die Strafe außerordentlich mildern (§ 20 VStG).

I.3. Mit Schriftsatz vom 17.06.2025 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine Einzelrichterin.

I.4. Am 08.09.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Rechtsvertreter des Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie der geladene Zeuge E__ anwesend waren. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Thematisiert wurden konkrete Anhaltspunkte für Fehlfunktionen des Geräts und die Spruchgestaltung des Straferkenntnisses sowie weitere rechtliche Fragestellungen. So wurde von Seiten des Bf insbesondere hervorgehoben, dass es Sache der belangten Behörde sei, dem Bf konkret vorzuwerfen, mit welchem Kennzeichen die behauptete Übertretung verwirklicht wurde. Auch wurde eine Unzuständigkeit der belangten Behörde ins Treffen geführt, da das Fahrzeug auf der A 1 bei Straßenkilometer 186,4 angehalten

wurde, der in Weißkirchen an der Traun situiert sei, und daher dem Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zugehöre. Durch das Anführen von Enns sei insofern auch von einem falschen Tatvorwurf auszugehen; es könne nicht nachvollzogen werden, an welchem Ort die Anhaltung vorgenommen wurde.
Des Weiteren wurde auch eine mögliche Doppelbestrafung hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. vorgebracht. Zum Hinweis, das Vorbringen des Bf bewege sich nicht auf derselben fachlichen Ebene wie die Angaben der Amtssachverständigen, hielt der Bf fest, dass es sich bei seinem Vorbringen um reine Rechtsfragen handle.
In den abschließenden Stellungnahmen führte der Bf an, dass die Angabe des korrekten Tatorts als zwingender Bestandteil des Spruchs anzusehen sei und dieser Fehler auch keiner Korrektur zugänglich sei.
Zudem lasse sich aus dem gesamten behördlichen Akt keine klare Zuordnung der Verwaltungsübertretungen zu einem spezifischen Kennzeichen ableiten.
Der Umstand, wonach ein 2-Mann-Betrieb vorgelegen sei, ergibt sich nicht aus der Auslesung. Vielmehr könne aus der Auslesung nur der Datensatz der Fahrerkarte des Bf abgeleitet werden.
Von der belangten Behörde wurde festgehalten, dass bereits aus der Anzeige hervorgehe, dass die Anhaltung am Rastplatz Enns-Süd durchgeführt worden sei. Auch seien keine konkreten Anhaltspunkte für eine etwaige technische Fehlfunktion vorgetragen worden; diesbezüglich sei auf die Ausführungen der Amtssachverständigen Frau Ing. I__ zu verweisen; zudem sei das einmalige Anführen eines Kennzeichens völlig ausreichend.

Der Zeuge GrInsp. E__ gab an, dass er am 06.02.2023 als kontrollierender Beamte aufgetreten sei und die entsprechende Anzeige vom 24.05.2023 zu GZ: PAD/23/00818594/001/VStV verfasst habe. Die Anhaltung sei am Rastplatz Enns-Süd (auf Höhe des Straßenkilometers 186,4 in Fahrtrichtung Wien) vorgenommen worden. Dieser Straßenkilometer sei nicht der Gemeinde Enns zuzuordnen, weil Enns eine niedrigere Kilometerzahl als Linz haben sollte.

Im Zuge der Anhaltung seien sowohl die Daten der Fahrerkarte als auch Daten der Fahrzeugeinheit ausgewertet worden. Das DAKO-Programm verbinde die Daten der Fahrzeugeinheit mit jenen der Fahrerkarte. Die ausgewertete Fahrzeugeinheit beziehe sich lediglich auf jenes KFZ, das anlässlich der Anhaltung kontrolliert wurde. Das DAKO-Programm stelle fest, welche Daten der Fahrerkarte den Daten der Fahrzeugeinheit zuzuordnen sind. Der Umstand, dass keine Fahrerkarte verwendet wird, sei nur im Zuge der Auswertung der Fahrzeugeinheit durch Angabe eines unbekannten Fahrers ersichtlich; diesfalls müsse – wie auch im konkreten Fall – eine manuelle Bearbeitung vorgenommen werden. Der Zeuge ging zudem davon aus, dass der Tatvorwurf richtig sei, weil der Angezeigte selbst angegeben habe, dass die zweite Karte nicht gesteckt wurde, obwohl er als Beifahrer anwesend gewesen sei. Auf Rückfrage wurde sodann angegeben, dass bei Auswertung der Daten keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige Fehlfunktion des Systems vom

Zeugen festgestellt wurden. Zudem führte der Zeuge aus, dass nach einer neunstündigen Fahrzeit eine Ruhezeit eingelegt werden müsse, wobei selbst eine minutenweise Unterschreitung dazu führe, dass die Lenkzeiten zusammengezählt würden.

I.5. Mit der ergänzenden Stellungnahme vom 09.09.2025 wurde die Zuständigkeit für den Autobahnkilometer 186,4 (Autobahn A 1 in Fahrtrichtung Wien) nach Abklärung mit der zuständigen Autobahnmeisterei durch die belangte Behörde bekanntgegeben. Diese Stellungnahme enthält ein Schreiben des Autobahnmeister-Stellvertreters, der ausführt, dass sich der Straßenkilometer in der Gemeinde L__, Bezirk Linz-Land, befinde. Darüber hinaus verwies die belangte Behörde auf § 134 Abs. 1a Z 1 S 2 KFG und das höchstgerichtliche Erkenntnis vom 28.03.2003, 2002/02/0140.

I.6. Mit Schriftsatz vom 15.09.2025 legte der Bf sodann die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien zu den GZ: VGW-042-013-9300-2021 und VGW-042-093-88-2021 vor, auf die sich derselbe im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung bezogen hat.

I.7. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf befuhr mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa am 06.02.2023 die Autobahn A1 und wurde dabei gegen 22:30 Uhr beim Rastplatz Enns-Süd behördlich angehalten und einer Kontrolle unterzogen [Behördenakt, Anzeige; Aussage des Behördenvertreters, Zeugenaussage GrInsp. E__]. Dieser Rastplatz befindet sich auf der A1 auf Höhe des Straßenkilometers 156,4 und unterfällt dem Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land [Einsicht in das DORIS-System].

Im Zuge der Kontrolle wurden die Daten der Fahrerkarte und die Daten der Fahrzeugeinheit durch das DAKO-System ausgewertet [Zeugenaussage GrInsp. E__; Behördenakt, DAKO-Auswertung]. Die verwerteten Daten sind dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zuzuordnen [Zeugenaussage GrInsp. E__]. Die Auswertung umfasste den Zeitraum vom 09.01.2023 bis 06.02.2023 [Behördenakt, DAKO-Auswertung]. Bei dem gegenständlichen Kontrollgerät handelt es sich um einen intelligenten Fahrtenschreiber mit GPS-Satellitenerfassung; dabei werden die geografischen Daten am Beginn, am Ende

und nach drei Stunden kumulierter Lenkzeit gespeichert [Behördenakt, Stellungnahme der Amtssachverständigen Ing. I__]. Es ist davon auszugehen, dass das Kontrollgerät im Zeitpunkt der Auswertung vollständig funktionsfähig war [Zeugenaussage GrInsp. E__].

Ein Abgleich der Daten ergab, dass der Bf nicht die täglich vorgeschriebene Ruhezeit von mindestens neun zusammenhängenden Stunden (im Zeitraum von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit) eingehalten hat. Diese Unterschreitung wurde konkret am 12.01.2023 (verkürzte Ruhezeit von 8 Stunden und 48 Minuten), am 16.01.2023 (verkürzte Ruhezeit von 8 Stunden und 39 Minuten), am 19.01.2023 (verkürzte Ruhezeit von 8 Stunden und 46 Minuten), am 23.01.2023 (verkürzte Ruhezeit von 2 Stunden und 55 Minuten) und am 30.01.2023 (verkürzte Ruhezeit von 7 Stunden und 22 Minuten) verwirklicht.

Auch wurde festgestellt, dass die höchstzulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden (bzw. zweimal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten) jeweils am 12.01.2023 (Überschreitung von 1 Stunde und 32 Minuten) und am 23.01.2023 (Überschreitung von 1 Stunde und 14 Minuten) überschritten wurde.

Weiters ergab der Abgleich der Daten, dass der Bf nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat. Die ununterbrochene Lenkzeit wurde am 20.01.2023 um 13 Minuten überschritten.

Das verfahrensgegenständliche Erkenntnis gibt in sämtlichen Spruchpunkten unter der Rubrik „Ort“ an: Gemeinde Enns, Autobahn A1, FR Wien, auf Höhe von Strkm 186,4.

Das Kennzeichen der kontrollierten Fahrzeugeinheit ist im Spruch des bekämpften Erkenntnisses ersichtlich.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die Feststellungen zur Lenkereigenschaft, zum Fahrzeug und den Angaben zum Straßenkilometer, an dem die Anhaltung vorgenommen wurde, wurden nicht bestritten. Ausführungen zum Tatort selbst bezogen sich im Grunde allein auf die Spruchgestaltung des Straferkenntnisses und eine fehlende Deckungsgleichheit zwischen dem Ort der Anhaltung und den angeführten Straßenkilometern. Es steht außer Zweifel, dass sich der angeführte Straßenkilometer nicht mit dem Anhalteort deckt. Es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die Anhaltung am Rastplatz Enns-Süd durchgeführt wurde, was auch im Spruch des bekämpften Erkenntnisses ersichtlich ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Anzeige als auch aus den Angaben des Behördenvertreters in der mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich der Aufzeichnungen über die Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit und Unterschreitung der Ruhezeiten kann auf die Angaben des einvernommenen Zeugen und die Stellungnahme der Amtssachverständigen verwiesen werden. Diese decken sich mit den angeführten Zeitbalken und ergeben in Summe ein nachvollziehbares Bild der verwirklichten Verwaltungsübertretungen. Der Zeuge schilderte klar, dass die Fahrzeugeinheit mit Fahrerkarte im DAKO-System verknüpft wird und das Programm selbst feststellt, welche Karte zu welcher Einheit zuzuordnen ist – mithin, dass es nur dann einer manuellen Bearbeitung bedarf, wenn keine Karte gesteckt wurde. Es hat sich auch kein Anhaltspunkt ergeben, der die Annahme eines technischen Gebrechens des Fahrtenschreibers rechtfertigen könnte.

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der Fassung Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249/2020, lauten wie folgt:

„Artikel 6

(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Artikel 8

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

(6) In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

a) zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder

b) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein im grenzüberschreitenden Güterverkehr tätiger Fahrer außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden

Wochen mindesten vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Fahrer als im grenzüberschreitenden Verkehr tätig, wenn der Fahrer die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Landes des Wohnsitzes des Fahrers beginnt."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der Fassung Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249/2020, lauten wie folgt:

„Artikel 27. Benutzung von Fahrerkarten

(1) Die Fahrerkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

(2) Ein Fahrer darf nur Inhaber einer einzigen gültigen Fahrerkarte sein und nur seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzen. Er darf weder eine defekte noch eine abgelaufene Fahrerkarte benutzen.

Artikel 34. Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern

(1) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden."

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„§ 22. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

(1) Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet

§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten"

Die maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2025, lautet wie folgt:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer 1. diesem Bundesgesetz oder 2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder 3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder 4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder 5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),

BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder 6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S 1, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind. Weiters gilt dies auch für Verstöße gegen Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.“

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Verwaltungsgericht erwogen:

IV.1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses entscheidende Bedeutung zu. Dazu bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen der Spruchgestaltung. Beschuldigte haben ein subjektives Recht darauf, dass ihnen die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden, mithin die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl. hierzu etwa VwGH 03.02.2022, Ra 2020/17/0127, mwN). Diesen Konkretisierungsstandards des § 44a Z 1 VStG ist entsprochen, wenn der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens erneut zur Verantwortung gezogen zu werden (Doppelbestrafung). Dieselben Wertungen folgen auch aus § 32 Abs. 2 VStG, wonach sich jede Verfolgungshandlung auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen hat (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006). Soweit eine Verfolgungshandlung eben diesen Anforderungen nicht genügt, wird der Lauf der Verfolgungsverjährung nicht unterbrochen und kann auch durch spätere Korrektur nicht beseitigt werden. Der Umfang verwaltungsgerichtlicher Spruchkorrektur reicht demnach immer nur soweit, als eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, die aufgrund ihrer Präzisierung bereits effektive Verteidigung ermöglicht und vor Doppelbestrafung schützt;

umgekehrt würde eine Korrektur von Spruchmängeln, die diesen Wertungen entgegensteht, einen „erstmaligen“ verwaltungsgerichtlichen Vorwurf und damit eine unzulässige Ausdehnung der Sache repräsentieren (*Honeder/Praschl-Bichler*, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292).

IV.2. Der Bf brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor, dass die Beschreibung des Tatorts mit dem angeführten Straßenkilometer deckungsgleich sein muss. Zudem führte der Bf an, die belangte Behörde habe durch Angabe von Enns als Anhalteort einen Konflikt mit den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG erzeugt, der auch für die Frage der örtlichen Zuständigkeit von Bedeutung ist.

IV.3. Es ist unbestritten, dass der Rastplatz Enns Süd den Anhalteort repräsentiert. Dieser ist aber (anders als in der Anzeige vom 24.05.2023 zu GZ: PAD/23/00818594/001/VStV, der Strafverfügung vom 24.05.2023 und dem gegenständlichen Straferkenntnis vom 19.05.2025) nicht auf Straßenkilometer 186,4, sondern auf Straßenkilometer 156,4 der Autobahn A 1 situiert. Es ist offensichtlich, dass es sich hierbei um einen reinen Schreibfehler handelte, der einer Korrektur zugänglich ist. Bf und belangte Behörde gingen offensichtlich bis zur mündlichen Verhandlung davon aus, dass der Bf an eben jenem, im Straferkenntnis bezeichneten, Rastplatz angehalten wurde. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Prüfung der Frage des Tatorts stets auf das betreffende Tatbild (als Ganzes) Bedacht zu nehmen (VwGH 14.02.2017, Ra 2016/02/0015; 17.10.2012, 2010/08/0012); § 134b KFG bildet zwar die zentrale Strafnorm für die Tatbilder der Art. 6ff der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und hält diesbezüglich auch fest, dass als Ort der Übertretung der Betretungsort im Inland zu gelten hat (§ 134b Abs. 1a KFG); darüber hinaus lässt sich daraus aber gerade kein spezifischer Konkretisierungsstandard für die Spruchgestaltung ableiten. So ist nicht davon auszugehen, dass allein die falsche Angabe des Straßenkilometers einen nennenswerten Einfluss auf die (effektive) Verteidigung des Bf hat, weil der Kern der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht in der Anhaltung des Bf besteht, sondern in dessen Übertretungen unionsrechtlich vorgegebener Lenk- und Ruhezeiten.
Aus eben diesem Grund wird im Spruch auch der genaue Zeitpunkt und das Ausmaß der Überschreitung detailliert angeführt; insoweit besteht keine Gefahr der Doppelbestrafung (zum Verhältnis der Spruchpunkte untereinander vgl. unten); wenn der Bf nach Spruchpunkt 1. des bekämpften Erkenntnisses für die Überschreitung der ununterbrochenen Fahrtdauer belangt wird, bezieht sich der Vorwurf allein auf jenen (höchstgerichtlich für die Sperrwirkung relevanten) Lebenssachverhalt, der am 20.01.2023 um 19:02 Uhr verwirklicht wurde. Tatort und Tatzeit bilden im Kontext der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen somit nur jenen juristischen Moment ab, in dem Übertretungen behördlich festgestellt wurden.

Somit ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen Vorwürfe (trotz der fehlerhaften Angabe des Tatorts von 186,4 statt 156,4 Straßenkilometer) rechtswirksame Verfolgungshandlungen darstellen, die die Verfolgungsverjährung unterbrechen. Dies insbesondere angesichts des Umstands, dass die belangte Behörde unter dem Tatort selbst „Enns“ anführte. Eine entsprechende Richtigstellung stellt insofern keine Überschreitung verwaltungsgerichtlicher Kognitionsbefugnis dar. Zudem ist die Korrektur der Straßenkilometer auch insoweit unwesentlich, als damit – entgegen dem Vorbringen des Bf – gerade keine neue Zuständigkeit begründet wird; sowohl Straßenkilometer 156,4 als auch Straßenkilometer 186,4 befinden sich im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde.
Auch bleibt offen, inwieweit die belangte Behörde einen Spruchmangel dadurch erzeugt haben soll, dass das zugrundeliegende Protokoll kein Kennzeichen auswies. Entscheidend ist vielmehr, dass das Fahrzeug oder die Person des Lenkers nicht ausgetauscht wird und das Kennzeichen jener Fahrzeugeinheit, deren Fahrtenschreiber ausgewertet wurde, im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführt wurde, was hier der Fall ist.
Die belangte Behörde hat seit der ersten Verfolgungshandlung immer klar zu verstehen gegeben, gegen wen die Vorwürfe gerichtet werden und unter Angabe des Kennzeichens, dessen Fahrtenschreiber ausgewertet wurde, angegeben, welches KFZ betroffen ist.

IV.4. Die Überschreitung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen (konkret die Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten, die Unterschreitung der Ruhezeiten und die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit) ergibt sich aus dem Auslesen und dem Auswerten der verknüpften Daten. So folgte die objektive Verwirklichung der Verwaltungsübertretungen aus den Zeitaufzeichnungen, der Stellungnahme der Amtssachverständigen und den nachvollziehbaren Angaben des einvernommenen Zeugen.

Wie unter den verletzten Rechtsvorschriften im Straferkenntnis zutreffend angeführt wird, stellt die Unterschreitung der einzuhaltenden Ruhezeiten einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU) 2020/1054 dar. In eben diesem Sinn wird auch das objektive Tatbild der Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit in Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und das Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bestimmt.
Nach den Feststellungen hat der Bf diesen Normen nicht entsprochen und damit die Verwirklichung der jeweils vorgeworfenen Tatbilder zu verantworten.

Für die Verwirklichung dieser Verstöße sieht § 134 Abs. 1b KFG die Verhängung einer Mindeststrafe vor, die sich am Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846 und deren Deliktskategorien orientiert (vgl. hierzu unten IV.5. Strafbemessung). Wenn das von Beschwerdeseite vorgetragene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom

15.12.20216 zu GZ: LVwG-2016/22/2264-2 implizieren soll, dass eine „faktisch beinahe“ Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit für die Verantwortlichkeit relevant sein soll, kann dieser Rechtsansicht jedenfalls nicht gefolgt werden. Wenn der Bf den einschlägigen Bestimmungen allein dadurch genügen würde, dass er bloß deren Schutzzweck (Schutz des Verkehrs vor übermüdeten Lenkern) entspricht, hätte der Unionsgesetzgeber keine bestimmten Zeitwerte festgelegt und diesen in Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG unterschiedliche Unrechtsgehalte zugeordnet.
Zum Vorbringen der Beschwerde, die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen seien im Hinblick auf die Leitlinie Nr. 3 und Leitlinie Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 nicht begangen worden, wird darauf verwiesen, dass nach der Leitlinie Nr. 3 Bestätigungen vorzulegen gewesen wären, wonach der Bf das KFZ nach Aufforderung durch eine zuständige Behörde oder einen Bediensteten des Terminals, der ermächtigt ist, die Bewegung eines Fahrzeugs anzuordnen, vorzulegen gehabt hätte.
Leitlinie Nr. 4 hinwieder betrifft einen Übergangszeitraum, bei dem analoge und digitale Fahrtenschreiber in Verwendung sind, in dem – zur Gleichbehandlung der Fahrer – das Auswertungsgerät so zu programmieren ist, dass Toleranzzeiten bei Fahrten mit häufigen Stopps bei der Auswertung berücksichtigt werden.
Es gibt hier aber keine Hinweise darauf, dass die Auswertungssoftware fehlerhaft programmiert wurde und damit der Bf bei der Auswertung diskriminiert worden wäre, auch ergibt der Sachverhalt nicht, dass der Bf zu den vorgeworfenen Zeiten häufige Stopps eingelegt hätte (dies wurde von der Beschwerde auch gar nicht behauptet).

IV.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Wenn und soweit der Täter diesfalls nicht glaubhaft darlegt, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, ist zumindest leichte Fahrlässigkeit anzunehmen.
Sämtliche Spruchpunkte stellen Ungehorsamsdelikte dar, weil mit dem Unterschreiten der Ruhezeiten sowie dem Überschreiten zulässiger Lenkzeiten als Ausführungshandlungen das Tatbild bereits vollständig verwirklicht wurde und es keines davon (zumindest gedanklich) abtrennbaren Erfolgs bedarf. In Ansehung des § 5 Abs. 1 2. HS wäre der Bf verpflichtet gewesen, sämtliche Umstände darzulegen, die für seine Entlastung sprechen.
Im gesamten Verlauf des Verfahrens wurden keine Umstände vorgetragen, die als Entlastungsbeweise in subjektiver Hinsicht bewertet werden könnten.

Der Bf hat die Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in den Spruchpunkten 1. bis 3. somit auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.6. Konflikt mit dem Doppelbestrafungsverbot:

Vom Bf wird unter Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 14.04.2022 zu GZ: VGW-042/013/9300/2021 angeführt, dass kumulative Bestrafung nach den Spruchpunkten 2. (dem Unterschreiten der täglichen Ruhezeit) und 3. (dem Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit) zwangsläufig zu einem Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot führt. So hielt der Bf fest, dass sich die Überschreitung der Lenkzeiten in Spruchpunkt 3. ausschließlich aus der Unterschreitung der Ruhezeiten ergab, die zu einer Summierung der Tageslenkzeiten führte; mithin die Nichtwertung der Ruhezeit automatisch auch zu einer Überschreitung der Lenkzeit führe.

Nach dem aus § 22 VStG folgenden Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere, einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Umgekehrt können dem Beschuldigten mehrfache Tatbestandserfüllungen in Fällen bloß scheinbarer Gesetzeskonkurrenz nicht angelastet werden. Dies ist anzunehmen, wenn eine wertende Betrachtung zeigt, dass die Anwendung eines Tatbestands den Unwert eines anderen bereits vollständig abdeckt (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 22 [Stand 1.7.2023, rdb.at] Rz 13 mwN). Zu den im Verwaltungsstrafrecht anerkannten Fällen von Scheinkonkurrenzen zählen die Spezialität, die Subsidiarität und die Konsumtion (vgl. etwa VwGH 29.03.2021, Ra 2020/02/0298).

Das Vorbringen des Bf legt das Vorliegen eines Konsumtionsverhältnisses (nämlich das Zurücktreten eines Tatbestands hinter einen anderen) nahe, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorgang ergibt. Eine derartige Verdrängungswirkung besteht im Verhältnis der Haupttat zu einer regelmäßig mitverbundenen (und einen wesentlich geringeren Unwert aufweisenden) Begleittat (vgl. *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 22 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 13, verweisend auf VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004 mwN). Ein derartiges Verkennen einer solchen Scheinkonkurrenz wäre als Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot zu bewerten.

Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Verwaltungsübertretungen des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 können völlig unabhängig von Übertretungen des Art. 6 Abs. 1 verwirklicht werden. Die Tatbestände verfolgen zwar denselben Rechtsgüterschutz, ihnen liegt aber gerade nicht derselbe Lebenssachverhalt zugrunde; dies vor allem angesichts des Umstands, dass die in Spruchpunkt 2. unter Strafe gestellten Verwaltungsübertretungen andere Zeiträume als Bemessungsgrundlage bestimmen, als jene in Spruchpunkt 3.

Der Umstand, dass die belangte Behörde entsprechend den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses vom 07.06.2011 zur Berechnung der Tageslenkzeit einen Zeitrahmen heranzog, der mit dem Anfang einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 7 Stunden endet, führt zu keiner Konsumtion, weil mit dem Unterschreiten der Ruhezeit nicht zwangsläufig auch das Überschreiten der Tageslenkzeit verbunden ist. Insoweit ist von tatbestandlicher Exklusivität und nicht von Scheinkonkurrenz auszugehen, weil jedes der Tatbilder (trotz Überschneidung der Bemessungsgrundlagen) für sich allein genommen und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (vgl. hierzu etwa *N. Raschauer* in Raschauer/Wessely[2] [2015] § 22 Rz 23). Der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts wird von Spruchpunkt 3. gegenüber Spruchpunkt 2. gerade deshalb nicht erfasst, weil die höchstzulässige Gesamtlenkzeit auch dann überschritten werden kann, wenn die Ruhezeit nicht unterschritten wird. Vielmehr können die Überschreitung der Lenkzeit und die Unterschreitung der Ruhezeit für sich genommen völlig unabhängig verwirklicht werden, weshalb die Spruchpunkte 2. und 3. in keinerlei Konsumtionsverhältnis zueinanderstehen.

IV.7. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden die (abstrakte) Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die (konkrete) Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Darüber hinaus sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen (die §§ 32 bis 35 StGB sind dabei sinngemäß anzuwenden).

Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes findet zunächst in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens Ausdruck (VwGH, 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; vgl. auch VwGH 24.10.2001, 2001/04/0137). Dieser bestimmt für ein entsprechendes Zuwiderhandeln eine Höchststrafe von 10.000 Euro (§ 134 Abs. 1 KFG); zugleich werden diese Verstöße aber auch (entsprechend ihrer Unwert-Gewichtung) in vier Kategorien aufgeteilt und jeweils unterschiedliche Mindeststrafen vorgesehen (§ 134 Abs. 1b KFG). Mit den einschlägigen Vorschriften werden vor allem auch übrige Verkehrsteilnehmer vor übermüdeten Lenkern geschützt, die von hinreichenden Ruhephasen absehen und durch Fahrerkartenmanipulation über diesen Umstand hinwegtäuschen. Dieses Rechtsgut steht im Zentrum kraftfahrrechtlicher Sicherheitsvorschriften und muss daher als nicht bloß geringfügig angesehen werden, weshalb von der Einstellung des Verfahrens sowie auch vom Ausspruch einer Ermahnung abgesehen werden musste.

Neben der erheblichen Gewichtung des geschützten Rechtsgutes ist auch die Intensität der Beeinträchtigung nicht als bloß geringfügig zu bewerten. Während die Überschreitung des Art. 7 (ununterbrochene Lenkzeit) nach Anhang III der

Richtlinie 2006/22/EG nur als geringfügiger Verstoß (C 1) gewertet werden kann, finden sich unter den Verstößen gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 (Unterschreitung der Ruhezeit) neben drei geringfügigen Verstößen (D 4) zwei sehr schwerwiegende Verstöße (D 6). Darüber hinaus sind die beiden Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1 (Überschreiten der Tageslenkzeit) als schwerwiegende Verstöße zu bewerten (B 6).

Hinsichtlich der Milderungs- und Erschwerungsgründe ist festzuhalten, dass dem Bf der Milderungsgrund der (absoluten) Unbescholtenheit gegenständlich nicht zugutekommt. Es sind hier keine Straferschwerungs- oder -milderungsgründe ersichtlich. Unter Zugrundelegung der Mindeststrafen für schwerwiegende und sehr schwerwiegende Verletzungen kann der behördlichen Strafbemessung nicht entgegengetreten werden.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu tragen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Spruchgestaltung, zum verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzip und den Grundsätzen der Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwal-

tungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann